



Satzung des Fördervereins Kindergarten mit Musik Rauschendorf (April 2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten mit Musik Rauschendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Königswinter-Rauschendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung von Bildung und Erziehung innerhalb des Kindergartens mit Musik in Rauschendorf. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens. Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens ausdrücklich bejaht.
2. Der Satzungszweck wird durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln verwirklicht, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden. Im Besonderen zur:
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereit gestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel der Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, er kann dazu die Beratung des Beirates in Anspruch nehmen. Im Innenverhältnis gilt: Die Mitgliederversammlung muss einer Investition zustimmen wenn diese
 - die Summe von Eintausend Euro übersteigt
 - mehr als fünfzig Prozent des aktuellen Vereinsvermögens dafür aufgewendet werden müssen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Jedes Mitglied erhält eine Stimme in der Mitgliederversammlung, welche mit einer schriftlichen Vollmacht an eine volljährige Person übertragen werden kann.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem dem Vorstand eine schriftliche Kündigung des Mitglieds zugeht. Die Beitragspflicht endet rückwirkend zum Ende des vergangenen Geschäftsjahres, wenn die Kündigung bis zum 31.08. des laufenden Geschäftsjahres eingeht.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:
 - Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt, diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Sämtliche Vorstandsentscheidungen müssen einstimmig beschlossen werden.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/die Kassenwart(in)
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) sind der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, des Fördervereins. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von 8 Wochen vom Tag des Ausscheidens an gerechnet, stattfinden muss.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat beratend unterstützt. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern die vom Vorstand benannt werden können. Jedes Vereinsmitglied kann dem Vorstand Beiratsmitglieder vorschlagen. Der Beirat wird zu jeder Vorstandswahl neu benannt bzw. bestätigt. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende formelle Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Von dieser Regelung ausgenommen sind Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt mit nicht erschienenen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
4. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kindergarten Rauschendorf zu. Die Leitung und das Erzieher-Team der Einrichtung entscheiden unmittelbar zu welchem gemeinnützigen, mildtätigen oder karitativen Zwecke es im Sinne der bisherigen Vereinssatzung verwendet wird.

Beitragsordnung des Fördervereins für den Kindergarten mit Musik Rauschendorf

1. Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrags selbst; der Mindestbetrag beträgt 10,00 € pro Kalenderjahr.
2. Der Beitrag wird pro Familie nur einmal fällig. Er ist von der Anzahl der Kinder, welche die Einrichtung besuchen unabhängig.
3. Der Beitrag ist im zum 1.10 eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, wird kein bereits gezahlter Beitrag erstattet.
5. Bei Neufestsetzung des Mindestbeitrags durch die Mitgliederversammlung ist Ziffer 1 dieser Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Die anderen Ziffern bleiben wirksam.
6. Diese Beitragsordnung tritt gemeinsam mit der 1. Satzung in Kraft.